

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Entwicklung der Beratungsdienste nach dem Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Zur Bewertung und Einordnung der nachfolgenden Antworten der Landesregierung wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Landesregierung die Fragen als ausschließlich auf die vom Zweiten Abschnitt des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes (WoftG M-V) erfassten Beratungsarten gerichtet versteht; vom WoftG M-V nicht erfasste Beratungsangebote bleiben damit unberücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die vom Modellprojekt „Neustrukturierung der Beratungslandschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald“ noch erfasste Migrationsberatung.

Die Bezugnahme der Kleinen Anfrage auf den Zeitraum der Jahre 2019 bis 2023 liegt nach dem Verständnis der Landesregierung darin begründet, dass die Verabschiedung des WoftG M-V am 19. Dezember 2019 erfolgte. Artikel 3 WoftG M-V sieht dabei ein geteiltes Inkrafttreten des Gesetzes vor. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 WoftG M-V treten Artikel 1 §§ 1 bis 3 sowie der Erste und Dritte Abschnitt des Gesetzes am 1. Januar 2020 in Kraft, der Zweite Abschnitt des Gesetzes – Soziale Beratung und Gesundheitsberatung – hingegen erst am 1. Januar 2021. Eine weitere Verschiebung des Inkrafttretens des Zweiten Abschnittes auf den 1. Januar 2022 erfolgte mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2020.

Bis zum 31. Dezember 2021 erfolgte die Förderung der vom WoftG M-V erfassten Beratungsarten auf der Grundlage von Förderrichtlinien oder Fördergrundsätzen.

Diese zeichnen wegen ihrer heterogenen Ausgestaltung und Anwendung insbesondere bezüglich der erfragten Faktoren „Personalkosten/Vollzeitäquivalente“, „kommunale Kofinanzierung“ und „Höhe des Eigenmittelanteils der Träger“ ein uneinheitliches Bild, das vergleichende Betrachtungen und fundierte Schlussfolgerungen zur Förderung bzw. Entwicklung der vom WofTG M-V erfassten Beratungsarten im Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021 nicht erlaubt.

Die Beantwortung der Fragen 1, 2 sowie der beiden Teilfragen von Frage 3 mit der gewünschten zeitlichen Differenzierung nach den Jahren 2019 bis 2021 würde voraussetzen, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales als der seinerzeitigen Bewilligungsbehörde insgesamt ca. 500 Akten und Vorgänge einzeln auszuwerten. Dies allein hätte bereits einen Bearbeitungsaufwand von ca. 32 Arbeitstagen zur Folge. Da die Akten an unterschiedlichen Standorten archiviert sind, würde ein zusätzlicher Zeitaufwand von ca. 10 Tagen Beschaffungszeit entstehen. Im Ergebnis würde eine Vollzeitkraft näherungsweise zwei Monate benötigen, um die erfragten Informationen zusammenzutragen. Demzufolge würde die vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage einen unzumutbaren Aufwand verursachen, weshalb in Abwägung zwischen dem Auskunfts- und Fragerecht der Abgeordneten und dem Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Landesverwaltung eine vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund bilden die Antworten der Landesregierung auf die Fragen 1, 2 und 3 nur die Jahre 2022 und 2023 ab.

Nach § 9 WofTG M-V werden die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen. Die Planungs-, Gestaltungs- und Finanzierungshoheit und -verantwortung für die Durchführung der sozialen Beratung und die Gesundheitsberatung liegt damit bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Daher wurden zur Beantwortung der Kleinen Anfrage alle Landkreise und kreisfreien Städte um Zuarbeit gebeten. Es liegen Zuarbeiten der Landkreise Rostock, Vorpommern-Greifswald, Vorpommern-Rügen, Mecklenburgische Seenplatte und Nordwestmecklenburg und der kreisfreien Städte Landeshauptstadt Schwerin und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vor, die in der Beantwortung entsprechend dargestellt werden.

Das Modellprojekt und das darauf basierende Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern (Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz – WofTG M-V) sind in weiten Teilen des Landes umgesetzt. Dabei stellt sich die Frage, ob sich tatsächlich die geplanten und angekündigten Verbesserungen ergeben haben und wie diese gemessen werden. Insbesondere ist die Zielerreichung hinsichtlich einer beständigen Finanzierungsgrundlage der von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im sozialen Bereich wahrgenommenen nicht marktfähigen, nicht refinanzierbaren und im Landesinteresse liegenden Tätigkeiten gemäß § 1 WofTG M-V zu hinterfragen. Das Gesetz sollte zudem der nachhaltigen und langfristigen Gestaltung guter Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen in der sozialen Arbeit im Land dienen.

1. Wie hat sich das Vollzeitäquivalent (VZÄ) der geförderten Beratungsfachkräfte in den Jahren 2019 bis 2023 entwickelt (bitte getrennt nach Beratungsart, Landkreis bzw. kreisfreier Stadt und Jahr aufschlüsseln)?

Auskunft über die Entwicklung des Vollzeitäquivalents der geförderten Beratungsfachkräfte geben nachfolgende Tabellen. Es wird auf die Vorbemerkung mit Hinweisen zu nur teilweisen Zuarbeiten betreffend die Jahre 2019 bis 2021 verwiesen.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat folgende Angaben gemacht:

Die Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Jahre 2019 und 2020 sind nicht darstellbar, da das damalige Modellprojekt auf Einzelvereinbarungen mit den Trägern basierte und Personal- und Sachkosten als Gesamtbetrag beschieden wurden. Die vereinzelt vorhandenen Angaben durch die Träger stellen kein vollständiges Bild dar.

Ab dem Jahr 2021 haben sich die VZÄ im Landkreis Vorpommern-Greifswald wie folgt entwickelt:

Jahr	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderungen	Sucht- und Drogenberatung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
2021	4,0	-	12,375	8,85	0,5	1,0
2022	4,0	-	12,375	8,85	0,5	1,0
2023	4,0	-	8,875	8,85	1,0	1,0

Die Landeshauptstadt Schwerin hat folgende Angaben gemacht:

Jahr	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderungen	Sucht- und Drogenberatung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
2022	2,17	1,1	4,25	3,8	1,95	-
2023	2,17	1,1	4,5	3,8	1,94	-

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat folgende Angaben gemacht:

Jahr	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderungen	Sucht- und Drogenberatung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
2022	6,629	1,525	13,65	10,0	1,530	0,14
2023	3,631	0,950	13,65	10,0	1,530	0,14

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat folgende Angaben gemacht:

Jahr	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderungen	Sucht- und Drogenberatung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
2022	2,5	0,5	9	7,95	1,7	2
2023	2,5	0,5	9	7,95	1,7	2

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat folgende Angaben gemacht:

Jahr	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderungen	Sucht- und Drogenberatung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
2022	1	1	8	9	0,75	1
2023	1	1	8	9	0,75	1

Der Landkreis Rostock hat folgende Angaben gemacht:

Jahr	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderungen	Sucht- und Drogenberatung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
2022	4,38	0,25	8,57	8,56	0,71	2
2023	4,04	0,26	7,98	8,67	0,72	2

Die Anzahl der Vollzeitäquivalenten wird im Landkreis Nordwestmecklenburg für statistische Zwecke nicht erfasst. Es erfolgt lediglich die Prüfung der Einhaltung der Vorgabe in den Standards zur Vorhaltung von Vollzeitstellen in der Gesundheitsberatung. Die Zuwendungsvergabe erfolgt für die Projekte insgesamt.

2. Wie hat sich die Anzahl der geförderten Beratungsstellen in den Jahren 2019 bis 2023 entwickelt (bitte getrennt nach Beratungsart, Landkreis bzw. kreisfreier Stadt und Jahr sowie nach Hauptstellen, Außenstellen und Außensprechstunden aufschlüsseln)?

Vorab wird auf die Vorbemerkung mit Hinweisen zur zeitlichen Eingrenzung der Antworten auf die Jahre 2022 und 2023 verwiesen.

Zur Anzahl der in den Jahren 2022 und 2023 geförderten Beratungsstellen geben nachfolgende, auf den Zuarbeiten der Landkreise und kreisfreien Städte basierende Tabellen Auskunft. Da die Zuarbeiten der Landkreise und kreisfreien Städte hierzu keine Angaben enthielten, kann die konkrete Anzahl an Außensprechstunden nicht dargestellt werden.

Anzahl geförderter Hauptstandorte im Jahr 2022

	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Sucht- und Drogenberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
Schwerin	4	2	1	2	1	-
Rostock	5	2	2	3	3	1
Ludwigslust-Parchim	2	2	5	2	3	1
Nordwestmecklenburg	5	2	4	2	3	1
Landkreis Rostock	7	1	6	3	4	1

	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Sucht- und Drogenberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
Mecklenburgische Seenplatte	9	4	4	2	4	1
Vorpommern-Rügen	2	3	5	1	2	1
Vorpommern-Greifswald	4	-	4	1	3	1

Anzahl geförderter Außenstellen im Jahr 2022

	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Sucht- und Drogenberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
Schwerin	-	-	-	-	-	-
Rostock	-	-	1	-	-	-
Ludwigslust-Parchim	-	-	-	-	-	-
Nordwestmecklenburg	-	-	1	-	1	-
Landkreis Rostock	11	-	6	1	6	1
Mecklenburgische Seenplatte	7	2	4	1	13	1
Vorpommern-Rügen	-	-	-	1	3	-
Vorpommern-Greifswald	2 mobile Angebote	-	2 mobile Angebote	-	3 mobile Angebote	1 mobiles Angebot

Anzahl geförderter Hauptstandorte im Jahr 2023

	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Sucht- und Drogenberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
Schwerin	4	2	1	2	1	-
Rostock	5	2	2	3	3	1
Ludwigslust-Parchim	3	3	3	3	3	1
Nordwestmecklenburg	5	2	4	2	3	1
Landkreis Rostock	6	1	6	3	4	1
Mecklenburgische Seenplatte	8	3	4	2	4	1
Vorpommern-Rügen	landkreisweit, mobiles Angebot	1	5	1	2	1
Vorpommern-Greifswald	4	-	4	1	3	1

Anzahl geförderter Außenstellen im Jahr 2023

	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Sucht- und Drogenberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
Schwerin	-	-	-	-	-	-
Rostock	1	-	1	-	-	-
Ludwigslust-Parchim	-	-	-	-	-	-
Nordwestmecklenburg	-	-	1	-	1	-
Landkreis Rostock	8	-	6	1	5	-
Mecklenburgische Seenplatte	6	2	-	1	12	1
Vorpommern-Rügen	landkreisweit, mobiles Angebot	landkreisweit, mobiles Angebot	-	1	3	1
Vorpommern-Greifswald	2 mobile Angebote	-	2 mobile Angebote	-	3 mobile Angebote	1 mobiles Angebot

Für den Landkreis Vorpommern-Greifswald können für die Jahre 2019 bis 2021 zusätzlich folgende Angaben gemacht werden:

Beratungsart		2019	2020	2021
Sucht- und Drogenberatung	Hauptstellen	5	5	3
	mobile Angebote	-	-	-
	Außenstellen	5	5	1
allgemeine soziale Beratung	Hauptstellen	8	8	4
	mobile Angebote	2	2	-
	Außenstellen	2	2	-
Ehe- und Lebensberatung	Hauptstellen	2	2	1
	mobile Angebote	-	-	-
	Außenstellen	-	-	-
Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung	Hauptstellen	1	1	1
	mobile Angebote	-	-	-
	Außenstellen	-	-	-
Beratung für Menschen mit Behinderungen	Hauptstellen	2	2	-
	mobile Angebote	-	-	-
	Außenstellen	-	-	-
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Hauptstellen	6	6	4
	mobile Angebote	-	-	-
	Außenstellen	-	-	-

3. Wie hat sich die Höhe der kommunalen Kofinanzierung von 2019 bis 2023 entwickelt (bitte getrennt nach Beratungsart, Landkreis bzw. kreisfreier Stadt und Jahr aufschlüsseln)?
Wie hat sich die Höhe des Eigenmittelanteils der Träger der Dienste von 2019 bis 2023 entwickelt (bitte getrennt nach Beratungsart, Landkreis bzw. kreisfreier Stadt und Jahr aufschlüsseln)?

Die Höhe der kommunalen Finanzierungsbeteiligungen in den Jahren 2019 bis 2023 kann den folgenden Tabellen entnommen werden; angegeben werden Eurobeträge. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung mit Hinweisen zu nur teilweisen Zuarbeiten betreffend die Jahre 2019 bis 2021 verwiesen.

Jahr 2019

	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Sucht- und Drogenberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
Vorpommern-Greifswald	135 505,70	19 469,08	285 334,03	8 596,86	325 007,68	28 702,00

Jahr 2020

	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Sucht- und Drogenberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
Vorpommern-Greifswald	123 744,32	20 304,51	297 585,84	8 965,86	338 961,87	25 750,26

Jahr 2021

	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Sucht- und Drogenberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
Vorpommern-Greifswald	112 115,75	0,0	321 480,38	14 319,00	402 187,58	26 147,85

Jahr 2022

	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Sucht- und Drogenberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
Landeshauptstadt Schwerin	36 873,00	34 505,34	123 096,75	12 136,39	111 358,28	0,0
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	61 050,00	9 986,01	268 746,12	50 320,00	300 916,85	38 000,00
Ludwigslust-Parchim	19 175,00	7 063,74	266 485,81	21 110,77	332 216,75	10 836,76
Nordwestmecklenburg	41 300,00	10 879,51	211 049,44	16 000,00	176 073,51	19 623,63
Landkreis Rostock	87 362,02	3 456,3	332 330,40	12 611,75	274 133,99	11 579,68
Mecklenburgische Seenplatte	100 811,86	19 845,50	353 524,67	10 000,00	488 609,45	8 000,00
Vorpommern-Rügen	35 355,45	27 623,83	332 678,56	28 520,47	317 083,32	35 096,59
Vorpommern-Greifswald	135 309,29	0,0	382 926,80	16 289,16	496 001,89	31 619,71

Jahr 2023

	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Sucht- und Drogenberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
Landeshauptstadt Schwerin	46 409,50	39 709,50	129 640,50	16 559,50	233 300,00	0,0
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	61 050,00	253 492,62	20 873,85	50 320,00	307 860,72	37 652,64
Ludwigslust-Parchim	29 502,44	14 651,49	304 651,38	29 102,81	354 218,03	16 590,74
Nordwestmecklenburg	41 300,00	10 879,51	228 089,25	16 000,00	187 773,51	32 000,00
Landkreis Rostock	83 719,19	3 473,61	349 721,98	15 751,44	264 665,66	12 500,00

	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Sucht- und Drogenberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
Mecklenburgische Seenplatte	82 441,67	15 407,11	371 155,47	30 717,21	717 637,77	8 000,00

	allgemeine soziale Beratung	Beratung für Menschen mit Behinderung	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Ehe- und Lebensberatung	Sucht- und Drogenberatung	Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung
Vorpommern-Rügen	33 002,44	24 880,93	326 693,51	30 153,89	323 694,13	38 363,29
Vorpommern-Greifswald	149 297,29	0,0	402 914,18	38 409,03	377 334,56	44 154,88

Den nachfolgenden Tabellen mit Auskünften zur Höhe der Eigenmittelanteile der Träger der Beratungsangebote vorangestellt werden Darstellungen zu den für die Einbringung von Eigenmitteln der Träger maßgeblichen Regelungen in den der Förderung der Beratungsangebote im Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021 zugrunde liegenden Förderrichtlinien und Fördergrundsätze.

Durch die nachstehend genannten Förderrichtlinien existierte eine vorskizzierte Zweistufigkeit (Weiterleitung) mit einer regionalübergreifenden Aggregation auf Erstempfängerebene. Außerdem sind einige Beratungsstellen landkreisübergreifend tätig geworden. In der praktischen Förderung vor dem Inkrafttreten des Zweiten Abschnittes des WoFG M-V spielte die regionale, landkreisbezogene Zuordnung von Eigenanteilen keine Rolle und wurde daher auch durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales als der im genannten Zeitraum zuständigen Bewilligungsbehörde nicht erfasst. Eine vollständige Beantwortung der Frage ist unter Verweis auf die Begründung in der Vorbemerkung deshalb nicht möglich.

Die Richtlinie zur Förderung von allgemeiner sozialer Beratung in Mecklenburg-Vorpommern sah vor, dass der Zuwendungsempfänger sich an der Finanzierung der Maßnahme mit einem angemessenen Eigenbeitrag von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen hat. Darüber hinaus hatte der Zuwendungsempfänger eine kommunale Beteiligung zu beantragen. Dabei setzte die Zuwendung des Landes eine kommunale Beteiligung von mindestens 20 Prozent voraus. Die kommunale Beteiligung konnte durch einen erhöhten Eigenbeitrag des Zuwendungsempfängers und bzw. oder Drittmittel ersetzt werden.

Die Richtlinie zur Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern sah vor, dass sich der Zuwendungsempfänger grundsätzlich mit einem angemessenen Eigenbeitrag, der mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen sollte, beteiligt. Zusätzlich sollten die Landkreise oder kreisfreien Städte die Finanzierung der Maßnahmen in Höhe von mindestens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben übernehmen. Der Eigenbetrag konnte durch einen erhöhten kommunalen Beitrag oder sonstige Drittmittel ersetzt werden.

Die im Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021 im Bereich der Ehe- und Lebensberatung geltenden Fördergrundsätze sahen einen Eigenanteil der Träger von einem Drittel der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vor. Darüber hinaus gab es eine Regelung zur zwingenden Mitfinanzierung der Kommunen.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für die Beratung von Menschen mit Behinderungen sah vor, dass der Zuwendungsempfänger vorrangig Eigenmittel und Drittmittel einzusetzen habe. Die Höhe der eingebrachten bzw. einzubringenden Eigenmittel sollte 20 Prozent aller zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Drittmittel, wie etwa kommunale Mittel, konnten im Einzelfall als Eigenmittel angerechnet werden.

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und -gefährdete (BBSDZuwRL M-V) vom 5. Oktober 2013 sah eine begrenzte Zuwendung des Landes auf 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vor. Die verbleibenden 60 Prozent setzten sich aus kommunalen Mitteln und Eigenmitteln der Träger der Suchtberatungsstellen zusammen. Der Anteil der einzubringenden Eigenmittel war nicht festgelegt und war abhängig von der Höhe der kommunalen Mittel.

Nachfolgende Tabellen geben Auskunft über die Höhe der Eigenmittelanteile der Träger der Beratungsangebote.

Die Höhe der Eigenmittel der Träger im Landkreis Vorpommern-Greifswald stellt sich nach Angaben des Landkreises wie folgt dar; angegeben werden Eurobeträge. Angaben zu den Eigenmittelanteilen wurden nicht übermittelt.

	2019	2020	2021	2022	2023
Sucht- und Drogenberatung	92 232,15	95 215,13	24 855,35	36 573,20	54 077,15
allgemeine soziale Beratung	157 879,85	141 039,22	87 793,36	48 758,06	26 762,64
Ehe- und Lebensberatung	6 242,26	6 467,77	5 333,62	0,00	0,00
Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung	17 459,36	5 994,25	0,00	410,66	6 432,56
Beratung für Menschen mit Behinderungen	0,00	0,00	entfallen	entfallen	entfallen
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	74 526,87	69 365,89	109 653,12	77 672,89	81 814,29

Der Eigenmittelanteil der Träger in der Landeshauptstadt Schwerin stellt sich wie folgt dar; angegeben werden Prozentsätze. Angaben für die Sucht- und Drogenberatung wurden nicht übermittelt.

	2022	2023
allgemeine soziale Beratung	36	37
Ehe- und Lebensberatung	78	78
Beratung für Menschen mit Behinderungen	12	16
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	5	10

Der Eigenmittelanteil der Träger im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte stellt sich wie folgt dar; angegeben werden Prozentsätze.

	2020	2021	2022	2023
allgemeine soziale Beratung			etwa 37	etwa 45
Ehe- und Lebensberatung			etwa 52	etwa 30
Beratung für Menschen mit Behinderungen			etwa 20	etwa 38
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung			etwa 4	etwa 9
Sucht- und Drogenberatung	zwischen 1 und 30	zwischen 0,5 und 30	zwischen 8 und 27	Verwendungsnachweisprüfung noch nicht abgeschlossen
Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung	keine Angabe			

Der Eigenmittelanteil der Träger in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt sich wie folgt dar; angegeben werden Prozentsätze.

	2022	2023
allgemeine soziale Beratung	38 und 29	41 und 39
Ehe- und Lebensberatung	32 und 54	31 und 58
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	7 und 5	14 und 5
Beratung für Menschen mit Behinderungen	17	14
Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung	9	9
Sucht- und Drogenberatung	20	20

Die Höhe der Eigenmittel der Träger im Landkreis Vorpommern-Rügen stellt sich wie folgt dar; angegeben werden Eurobeträge. Angaben zu Eigenmittelanteilen (Prozentsätze) wurden nicht übermittelt.

	2022	2023
allgemeine soziale Beratung	477,53*	1 757,70
Ehe-, Paar-, Familien- und Lebensberatung	0,57	2 328,83
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	6,65	25 231,02
Beratung für Menschen mit Behinderung	3.232,40*	1 192,55
Sucht- und Drogenberatung	6,34	24 999,38
sexuelle Gesundheit und Aufklärung	0,70	2 963,85

* erhöhter Eigenanteil, resultiert aus Anschubfinanzierungen für die Caritas und das Deutsche Rote Kreuz (DRK)

Grundsatz ist eine Förderung von 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dieser Grundsatz wird im Sinne der Gleichbehandlung auf alle Beratungsarten bzw. die durchführenden Träger angewendet. Aufgrund des Vorhandenseins von Restmitteln, welche sich aus Verzögerungen im Projektbeginn, durch Trägerwechsel und Änderungsanträge ergaben, wurden die verfügbaren Mittel im Rahmen einer Eigenmittelreduzierung ausgeschüttet.

Die Höhe der Eigenmittel der Träger im Landkreis Rostock stellt sich nach Angaben des Landkreises wie folgt dar (in Euro). Angaben zu den Eigenmittelanteilen (in Prozent) wurden nicht übermittelt.

	2022	2023
allgemeine soziale Beratung	105 535,23	113 533,70
Ehe- und Lebensberatung	19 265,80	15 818,15
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	42 570,23	35 863,39
Beratung von Menschen mit Behinderungen	4 694,37	6 290,65
Sucht- und Drogenberatung	124 227,49	128 535,37
Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung	3 644,53	1 142,12

Die Höhe der Eigenmittel der Träger im Landkreis Nordwestmecklenburg stellt sich nach Angaben des Landkreises wie folgt dar (in Euro). Angaben zu den Eigenmittelanteilen (in Prozent) wurden nicht übermittelt.

	2022	2023
allgemeine soziale Beratung	46 664,01	53 211,76
Ehe- und Lebensberatung	158 804,01	182 703,07
Schuldner- und Verbrauchinsolvenzberatung	26 988,15	35 209,41
Beratung für Menschen mit Behinderungen	3 161,13	1 038,86
Sucht- und Drogenberatung	33 317,71	12 419,62
Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung	1 233,84	1 358,88

4. Im Doppelhaushalt 2024/2025 wurden die Mittel für die Zuweisungen an die Kommunen für soziale und gesundheitliche Beratungsdienste nach § 10 Absatz 1 WofTG M-V gegenüber dem Vorjahr erhöht. Gemäß WofTG M-V können diese Mittel aber nur dann an die Kommunen abfließen, wenn diese die Beratungsdienste mindestens in gleicher Höhe kofinanzieren.
Welche Informationen liegen der Landesregierung über die geplante Kofinanzierung der Kommunen in den Jahren 2024/2025 vor?
Welche Abstimmungen zwischen Landesregierung und Kommunen hat es bezüglich der Finanzierung der Beratungsdienste für die Jahre 2024/2025 gegeben?

Die Fragen werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Die Höhe der tatsächlichen Eigenfinanzierung der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 10 Absatz 2 WofTG M-V für das Jahr 2024 kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Landkreis/kreisfreie Stadt	mögliche Zuweisung nach § 10 Absatz 4 WofTG M-V in Euro	erklärte Eigenmittel zum 30.04.2024 in Euro
Ludwigslust-Parchim	791 196,00	791 196,00
Landeshauptstadt Schwerin	364 010,00	364 010,00
Mecklenburgische Seenplatte	959 062,00	1 595 238,00
Vorpommern-Greifswald	877 235,00	877 235,00
Rostock	815 865,00	815 865,00
Vorpommern-Rügen	841 135,00	1 204 939,77
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	775 553,00	943 547,37
Nordwestmecklenburg	592 043,00	514 778,13

Nach § 10 Absatz 5 WoftG M-V werden die Zuweisungen auf Basis und nach Maßgabe der mit den Landkreisen und kreisfreien Städte geschlossenen Zuweisungsvereinbarungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WoftG M-V zum 30. April des Kalenderjahres, für das sie mit der Zuweisungsvereinbarung vereinbart werden, ausgezahlt. § 3 der Zuweisungsvereinbarung legt fest, dass der Zuweisungsgeber die jährliche Zuweisung auf schriftliche Anforderung über das Landesamt für Gesundheit und Soziales zum 30. April des Jahres, für das sie gewährt wird, auszahlt. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag und nur in Höhe der sich nach der zum Zeitpunkt der Anforderung nach bestehenden Antragslage ergebenden tatsächlichen Eigenfinanzierung des Zuweisungsempfängers. Die Erklärung der Eigenfinanzierung erfolgt mit der schriftlichen Anforderung zur Auszahlung der Zuweisung nach § 10 Absatz 1 WoftG M-V spätestens zum 30. April 2025 gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales. Vor diesem Hintergrund kann zur tatsächlichen Eigenfinanzierung der Landkreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2025 noch keine Auskunft gegeben werden.

Gemäß § 5 Absatz 2 der Zuweisungsvereinbarungen nach § 10 Absatz 1 WoftG M-V teilt der Zuweisungsgeber dem Zuweisungsempfänger zeitnah zur Verabschiedung des jeweiligen Landeshaushaltes die Höhe der in den Landeshaushalt eingestellten Mittel für Beratungsangebote nach § 8 Absatz 2 und 3 WoftG M-V mit. Ebenfalls zeitnah zur Veröffentlichung der jeweils maßgeblichen amtlichen Bevölkerungsstatistik teilt der Zuweisungsgeber dem Zuweisungsempfänger den auf ihn entfallenden Anteil an der Gesamtbevölkerung des Landes am 31. Dezember des dem jeweiligen Zuweisungszeitraum vorvergangenen Jahres und die Höhe der sich daraus gemäß § 10 Absatz 1 und 4 WoftG M-V ergebenden höchstmöglichen Landesmittel mit. In der Regel erfolgten diese Mitteilungen Anfang Juli des Jahres.

5. Bis zu welcher Höhe bzw. nach welcher Entgeltgruppe TV-L sind aktuell Personalkosten der Beratungsdienste zuwendungsfähig (bitte getrennt nach Beratungsart, Landkreis bzw. kreisfreier Stadt und Jahr sowie nach Hauptstellen, Außenstellen und Außensprechstunden aufschlüsseln)?
Bis zu welcher Höhe sind aktuell Sachkosten der Beratungsdienste zuwendungsfähig (bitte getrennt nach Beratungsart, Landkreis bzw. kreisfreier Stadt aufschlüsseln)?

Die Fragen werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammengefasst beantwortet und geben die Zuarbeiten der Landkreise und kreisfreien Städte wieder.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald gibt an, dass zuwendungsfähige Personalkosten in der Höhe nicht beschränkt seien. Lediglich auf Basis des Besserstellungsverbot es werde für die Berechnung der Zuwendung in der ersten Berechnungsstufe (Ermittlung der Personal- und Sachkostenzuschüsse) der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) als Basis genommen. Alle darüber hinausgehenden Personalkosten seien trotzdem zuwendungsfähig. Diese würden durch gegebenenfalls mögliche Mehraufwendungen vom Landkreis Vorpommern-Greifswald oder den Eigenmitteleinsatz der Träger gegenfinanziert. Berechnungsgrundlage für eine Fachkraft in der allgemeinen sozialen Beratung, der Ehe- und Lebensberatung sowie der Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung sei jeweils die Entgeltgruppe (EG) 9b Stufe 4 des TV-L. Für die Sucht- und Drogenberatung sowie die Schuldner- und Insolvenzberatung sei die EG 10 Stufe 4 TV-L maßgebend.

Die Sachkosten seien ebenfalls in der Höhe unbeschränkt. In der ersten Berechnungsstufe werde hier jedoch eine Pauschale angesetzt (entsprechend der geltenden Richtlinie), welche für die allgemeine soziale Beratung, die Sucht- und Drogenberatung, die Ehe- und Lebensberatung sowie die Beratung für sexuelle Aufklärung und Gesundheit jeweils 6 000 Euro je VZÄ betrage. Für die Schuldner- und Insolvenzberatung betrage sie 7 000 Euro je VZÄ.

Die Landeshauptstadt Schwerin gibt an, dass es keine eigenen Festlegungen der kreisfreien Stadt gebe. Die Vorgaben der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) würden für alle geförderten Beratungsangebote angewendet. Bestünden berechnete Zweifel an der Höhe der Entlohnung der Beratungsfachkräfte, so könne über die Fachgruppe Organisation ein tariflicher Vergleich eingeholt werden.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte führt aus, dass aktuell die Personalkosten der Beratungsdienste bis zu folgenden Entgeltgruppen auf der Grundlage des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder nach vergleichbaren Regelungen zuwendungsfähig seien:

- EG 10: Beratungskräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung sowie der Sucht- und Drogenberatung,
- EG 9b: Beratungskräfte der Behindertenberatung, der allgemeinen Sozialberatung, der Ehe- und Lebensberatung sowie der Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung,
- EG 6: Verwaltungskräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung sowie der Sucht- und Drogenberatung.

Des Weiteren betrage die Höhe der zuwendungsfähigen Sachkosten der Beratungsdienste für die genannten Beratungsarten maximal 9.000 Euro pro Beratungsfachkraft.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalkosten richtet sich in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Für die allgemeine soziale Beratung, die Ehe- und Lebensberatung, die Beratung für Menschen mit Behinderungen und die Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung können Personalausgaben bis zur Stufe SuE 11b als zuwendungsfähig anerkannt werden. Im Bereich der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung und der Sucht- und Drogenberatung ist die SuE 12 einschlägig.

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden keine Pauschalen für Sachkosten gewährt. Daher variieren die tatsächlichen Sachkosten stark. Besonders die Mietkosten sind unterschiedlich, da einige Immobilien im Eigentum der Träger stehen und somit keine Mietkosten angesetzt werden können.

Die Sachkosten betragen für die

- allgemeine soziale Beratung 18 076,63 Euro,
- Ehe- und Lebensberatung 32 184,29 Euro,
- Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung 57 870,00 Euro,
- Beratung für Menschen mit Behinderungen 3 990,00 Euro,
- Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung 18 690,00 Euro und
- Sucht- und Drogenberatung 123 694,50 Euro.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen bezieht sich auf die Bemessungsgrenzen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die Personalkostengrenze liegt für 2024 bei maximal 81 400,00 Euro (Entgeltgruppe 10 laut KGSt). Sachkosten werden maximal bis zu 14 200,00 Euro je Vollzeitberatungsfachkraft gewährt. Aktuell nimmt ein Träger diesen Sachkostenzuschuss mit bis zu 12 000,00 Euro je Vollzeitfachkraft in Anspruch. Die übrigen Träger haben sich für eine Pauschale mit bis zu maximal 9 700,00 Euro je Vollzeitberatungsfachkraft entschieden. Die zuvor genannten Kostengrenzen gelten für alle Beratungsarten.

Der Landkreis Rostock gibt an, dass im Bereich der Suchtberatung für eine durch das LAGuS M-V anerkannte Beratungsfachkraft Personalausgaben, berechnet auf Basis von 39 Stunden pro Woche, nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen höchstens bis zur Höhe der Vergütungsgruppe E 11 zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften und den vermögenswirksamen Leistungen zuwendungsfähig seien.

Für alle anderen Beratungsarten seien Personalausgaben für anerkannte Beratungsfachkräfte, die sich auf der Grundlage von 39 Stunden pro Woche berechneten, nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen höchstens bis zur Höhe der Vergütungsgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften und den vermögenswirksamen Leistungen zuwendungsfähig.

Sachausgaben würden als Pauschalbetrag von 9 000 Euro pro Beratungsfachkraft (berechnet auf Grundlage von einer Vollzeitskraft/Woche) und Jahr gewährt, einschließlich der Ausgaben für Fort- und Weiterbildungen. Eine Verringerung der Pauschale erfolge bei einer Teilzeitbeschäftigung anteilig im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang und bei einer Projektlaufzeit oder Tätigkeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasse, anteilig im Verhältnis zum Kalenderjahr oder dem Zeitraum der Tätigkeit im Jahr. Mit dem Pauschalbetrag seien alle Sachausgaben abgegolten.

Im Landkreis Nordwestmecklenburg werden Personal- und Sachausgaben nur anerkannt und gefördert, wenn sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sind. Die Ausgaben müssen nach Betrachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unabweisbar sein. Pauschalbeträge sind insoweit nicht als förderfähige Kosten anzuerkennen.

Die Personalausgaben werden laut Richtlinie für die beim Zuwendungsempfänger tätigen hauptamtlichen Fach- und Verwaltungskräfte bis zur Höhe des geltenden Tarifvertrages für Kommunen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften anerkannt. Die Personal- und Sachausgaben müssen im Verwendungsnachweis von den Trägern der Beratungsangebote nachgewiesen werden.

6. Auf welcher Grundlage werden von den Kommunen Beratungsstellen nach dem WoftG M-V finanziert?

Sozialgesetzliche Grundlagen für die allgemeine soziale Beratung sind §§ 11 und 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie § 16 Absatz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ist gemäß § 17 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), §§ 6 und 16 SGB II, § 11 SGB XII bzw. § 305 der Insolvenzordnung (InsO) sowie der kommunalverfassungsrechtlich verankerten Verpflichtung zur Daseinsvorsorge eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte.

Rechtsgrundlagen für die Beratung von Menschen mit Behinderungen sind u. a. § 11 SGB XII, §§ 32 und 106 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und § 10 Absatz 3 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes. Weitere Verpflichtungen zur Beratung von Menschen mit Behinderungen ergeben sich in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die rechtlichen Grundlagen der Ehe- und Lebensberatung ergeben sich aus Artikel 6 des Grundgesetzes, der die Ehe und die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Gemeinschaft stellt.

Rechtsgrundlagen für die Sucht- und Drogenberatung finden sich in den §§ 3 und 21 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) sowie in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern.

Die rechtlichen Grundlagen für die Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung finden sich in den §§ 14, 19 und 20 ÖGDG M-V in Verbindung mit § 19 des Infektionsschutzgesetzes.

7. Für welche Beratungsangebote nach dem WoftG M-V bestehen Förderrichtlinien auf kommunaler Ebene?
Für welche Beratungsarten bestehen keine Förderrichtlinien (bitte getrennt nach Beratungsart, Landkreis bzw. kreisfreier Stadt aufschlüsseln)?

Die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Nordwestmecklenburg, Landkreis Rostock, Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald haben erklärt, über Förderrichtlinien für alle vom WoftG M-V erfassten Beratungsarten zu verfügen.

Die Landeshauptstadt Schwerin, die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie der Landkreis Vorpommern-Rügen teilen mit, dass sie aktuell noch keine Förderrichtlinien für die Beratungsarten nach WoftG M-V vorhalten.

Nach eigener Auskunft verfügt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Bereich der Sucht- und Drogenberatung über eine Leistungs- und Versorgungsvereinbarung mit den Trägern der Sucht- und Drogenberatung vor Ort.

Die Landeshauptstadt Schwerin gibt an, dass die mit den Zuweisungsvereinbarungen nach § 10 Absatz 1 WoftG M-V vereinbarten Standards Bestandteil ihrer Zuwendungsbescheide sind.

8. Wie lang ist aktuell jeweils der Bewilligungszeitraum der Kommunen für die Förderung der Beratungsstellen nach dem WoftG M-V?
Werden ein- oder mehrjährige Fördervereinbarungen geschlossen (bitte getrennt nach Beratungsart, Landkreis bzw. kreisfreier Stadt aufschlüsseln)?

Der Bewilligungszeitraum beträgt im Landkreis Vorpommern-Greifswald zwei Jahre für alle Beratungsarten nach WoftG M-V. In der Landeshauptstadt Schwerin, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte, Landkreis Rostock und Vorpommern-Rügen beträgt der Bewilligungszeitraum für alle Beratungsarten nach WoftG M-V jeweils ein Jahr. Der Landkreis Rostock gibt zudem an, dass die Förderdauer für alle Beratungsarten bis zu zwei Jahre betrage; abhängig von der jeweiligen Vereinbarung zwischen Landkreis und Träger seien allerdings jährliche Antragstellungen und der Erlass entsprechender Zuwendungsbescheide notwendig.

Die Richtlinie des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde im Jahr 2021 überarbeitet. U. a. wurde die mehrjährige Förderung aufgenommen. Laut Richtlinie kann die Förderdauer bis zu drei Jahre betragen, mindestens jedoch ein Jahr. Seit 2021 wird die mehrjährige Förderung im Landkreis Nordwestmecklenburg umgesetzt mit einer Zuwendung für eine Dauer von drei Jahren.

9. Inwieweit konnten seit 2019 bis dato „weiße Flecken“ der Beratungsarten nach dem WoftG M-V auf der Beratungslandkarte geschlossen werden?
- a) Wo sind neue Beratungsarten entstanden?
b) Was waren die Gründe hierfür?

Frage 9 wird nach den einzelnen Gebietskörperschaften geordnet beantwortet. Dabei bilden nachfolgende Ausführungen die von den Landkreisen und kreisfreien Städten erteilten Auskünfte ab, soweit Zuarbeiten der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgten.

Vorpommern-Greifswald

Die Beratungsstruktur und das Angebot sind im Landkreis Vorpommern-Greifswald seit dem Jahr 2021 fast konstant geblieben, lediglich im Jahr 2023 erfolgte ein Trägerwechsel. Der aktuelle Stand gibt keine Anhaltspunkte einer möglichen Unterversorgung.

Landeshauptstadt Schwerin

In der Landeshauptstadt Schwerin bieten die Träger der Beratungsstellen ihre Beratungsleistungen seit vielen Jahren an. Die örtliche und trägerbezogene Verteilung ist somit historisch gewachsen. Vielfach werden die Beratungsleistungen in zentraler Innenstadt Nähe angeboten und sind durch den öffentlichen Personennahverkehr sehr gut zu erreichen. Ferner werden Beratungsstellen in Stadtteilen mit einer hohen Arbeitslosenquote bzw. hohen Anzahl an Personen in Bedarfsgemeinschaften gefördert. Neue Beratungsarten sind nicht entstanden. Vielmehr zeigen statistische Auswertungen der Jahre 2022 und 2023, dass viele Ratsuchende aus dem Schweriner Umland die Beratungsstellen in der Landeshauptstadt aufgesucht haben.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gibt an, dass die Beratungslandschaft weitestgehend in der bestehenden, vormals von der Landesregierung verwalteten Struktur belassen worden sei. Die zur möglichen Umstrukturierung erforderlichen Daten würden, trotz intensiver Bemühungen des Landkreises, erst ab dem Bewilligungsjahr 2024 in geeigneter Form vorliegen. Die dafür entwickelten Erhebungsmethoden seien vorrangig quantitativ, bezögen jedoch auch qualitative Ansätze ein, wenn es erforderlich und sinnvoll sei.

Die geografische Verortung der Beratungsangebote berücksichtige deren Erreichbarkeit im Verhältnis zur Flächendimension des Landkreises. Problematisch sei, dass es bislang nicht gelungen sei, Angebote der Beratung für Menschen mit Behinderungen und der Ehe- und Lebensberatung flächendeckend im Landkreis zu etablieren.

Im Bereich der Sucht- und Drogenberatung habe sich die Beratungslandschaft in den vergangenen Jahren strukturiert. Die vormals vorhandenen „weißen Flecken“ im Bereich der Hansestadt Demmin sowie Altentreptow seien durch eine Neuordnung 2023 der geografischen Aufteilung zwischen den Trägern geschlossen worden.

Die Beratungen für sexuelle Gesundheit und Aufklärung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte werde durch das Centrum für sexuelle Gesundheit e. V., ansässig in der Hansestadt Rostock, vorwiegend in 14-tägigem Rhythmus am Standort Neubrandenburg durchgeführt. Zusätzlich stünden mobile und telefonische Beratungsangebote zur Verfügung, um Anonymität der Betroffenen gewährleisten zu können. In der Sucht- und Drogenberatung sowie in den Beratungen für sexuelle Gesundheit und Aufklärung lägen derzeit keine offenen Beratungslücken vor.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurden die vorher bestehenden Beratungsangebote im Sinne des WoftG M-V ab dem Jahr 2022 mit Inkrafttreten des Gesetzes übernommen. Dies gilt für alle Beratungsangebote bis auf eine Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, die seit Juni 2022 im Ergebnis eines Interessenbekundungsverfahrens von einem anderen Leistungserbringer im gleichen Stadtteil geführt wird. In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock existiert eine über das gesamte Stadtgebiet ausgewogene Standortverteilung der Beratungslandschaft hinsichtlich der nach dem WoftG M-V geförderten Beratungsangebote.

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist ein flächenmäßig großer Landkreis. Die Beratungseinrichtungen bzw. deren Außenstellen konzentrieren sich auf die größeren Städte im Landkreis. Hierdurch finden sich noch immer weiße Flecken zwischen den Städten Stralsund und Ribnitz-Damgarten und zwischen Grimmen und Ribnitz-Damgarten. Es ist dennoch festzustellen, dass sich die Zahl der weißen Flecken verringert hat. Dies lässt sich u. a. auf das Modellprojekt der mobilen Beratung zurückführen, welches u. a. wichtige Aufklärungsarbeit leistet und ein niedrigschwelliges Beratungsangebot anbietet. Zukünftig ist das verstärkte Anbieten von Außensprechstunden angedacht.

Landkreis Rostock

Seit dem Jahr 2022 werden die sechs Beratungsangebote allgemeine soziale Beratung, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Beratung für Menschen mit Behinderung, Ehe- und Lebensberatung, Sucht- und Drogenberatung und Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung auf Grundlage der „Richtlinie zur finanziellen Förderung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung im Landkreis Rostock“ gefördert. Mit Inkrafttreten des Zweiten Abschnitts des WoftG M-V zum 1. Januar 2022 bemühte sich der Landkreis Rostock, alle im Gesetz benannten sechs Beratungsarten in der Förderung zu berücksichtigen – auch die Beratung für Menschen mit Behinderung, die zuvor nicht vom Landkreis Rostock gefördert wurde. Seither wird diese Beratung in Teterow vorgehalten. In Bezug auf die Beratungsarten gibt es demnach keine „weißen Flecken“ im Landkreis Rostock. Die Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung wird auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rostock und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock von Rostock aus angeboten. Es werden direkt im Landkreis Rostock Präventionsmaßnahmen in Schulen und weiteren Einrichtungen durchgeführt.

Zu a) und b)

Die Fragen werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Die Entstehung neuer Beratungsarten im Zuge der mit dem WoftG M-V erfolgten Neuausrichtung der Finanzierungsstrukturen ist ausgeschlossen. Das WoftG M-V benennt in § 8 Absatz 2 und 3 abschließend diejenigen Beratungsarten, für die die Landkreise und kreisfreien Städte eine Landeszuweisung nach § 10 Absatz 1 WoftG M-V erhalten. Die Zuweisungen des Landes dürfen nur für die Durchführung der in § 8 WoftG M-V genannten Beratungsarten eingesetzt werden.

10. Wird es eine Evaluation der Umsetzung der Ziele des WoftG M-V geben?
 - a) Wenn ja, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 10, a) und b) werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Nach § 10 Absatz 6 WoftG M-V werden ab dem Jahr 2026 und über einen Zeitraum von drei Jahren die in der sozialen Beratung und in der Gesundheitsberatung im Land bestehenden Angebots- und Beratungsstrukturen evaluiert. Dabei werden die Wechselwirkungen eines planvollen, auf die Schaffung bedarfsdeckender, qualitativ hochwertiger, ausgewogener und flächendeckender Beratungsstrukturen ausgerichteten Einsatzes der Zuweisungen des Landes nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WoftG M-V und der eigenen Finanzmittel nach § 10 Absatz 2 Satz 1 WoftG M-V durch die Landkreise und kreisfreien Städte auf die tatsächliche Ausgestaltung der Beratungs- und Angebotsstrukturen in den Landkreisen und kreisfreien Städten betrachtet.